

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2025

DIESE NEUERUNGEN SIND ZU BEACHTEN

MERKBLATT NR. 1756-2025 | 03 | 2026

INHALT

1. Einführung
2. Allgemeines
 - 2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2025
 - 2.2 Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld
 - 2.3 „Erfrischungsgelder“ für ehrenamtliche Wahlhelfer
 - 2.4 Firmenwagenbesteuerung
 - 2.4.1 Korrektur des geldwerten Vorteils
 - 2.4.2 Anhebung Bruttolistenpreis für begünstigte Firmenwagenbesteuerung
 - 2.4.3 Selbst getragene Stromkosten bei E-Fahrzeugen und Plug-In-Hybrids
3. Gewinneinkünfte
 - 3.1 Ausweitung Steuerbefreiung PV-Anlagen
 - 3.2 Degressive Abschreibung
 - 3.3 Arithmetisch-degressive Abschreibung für E-Autos
 - 3.4 Veräußerungskosten bei wesentlicher Kapitalbeteiligung
4. Arbeitnehmereinkünfte
 - 4.1 Arbeitnehmerpauschbetrag
 - 4.2 Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen
 - 4.3 Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten
 - 4.3.1 Zweitwohnungsteuer als Unterkunftskosten
 - 4.3.2 Kein Drittaufwand im Zusammenhang mit doppelter Haushaltsführung
 - 4.3.3 Kosten bei einem Ein-Personen-Haushalt
 - 4.4 Fahrtkosten bei Teilzeitstudenten
 - 4.5 Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitsverhältnissen
 - 4.6 Coachinggebühren als Werbungskosten
 - 4.7 Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer
 - 4.8 Reisekosten im Ausland
5. Vermietungseinkünfte
 - 5.1 Höhere lineare Abschreibung für Immobilien
 - 5.2 Zahlungen der Wohnungseigentümer in die Erhaltungsrücklage
 - 5.3 Neues BMF-Schreiben zu § 7b EStG
6. Kapitalerträge
 - 6.1 Neues BMF-Schreiben
 - 6.2 Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds
 - 6.3 Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen
 - 6.5 Kapitalerträge – Nutzungsersatz bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags
7. Besteuerungsanteil für Neurentner ab 2025
8. Steuerliche Pflichten bei Kryptogeschäften
9. Kinder
 - 9.1 Kinderbetreuungskosten
 - 9.2 Zahlungen an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule

10. Sonderausgaben

- 10.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge
- 10.2 Auswirkungen der Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen und deren Verzinsung
- 10.3 Spenden an Organisationen EU/EWR
- 10.4 Spenden über Internetplattformen

11. Unterhalt

- 11.1 Unterhaltshöchstbeträge
- 11.2 Überweisungspflicht bei Unterhalt in Form von Geld
- 11.3 Nachweispflicht für Krankheitskosten

12. Keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für reine Stromerzeuger

13. Solidaritätszuschlag

1. EINFÜHRUNG

Auch für die Steuererklärung 2025 sind wieder eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen zu beachten. Erfreulicherweise gibt es in diesem Jahr jedoch keine rückwirkenden Änderungen, sodass eine gewisse Zeit bestand, um sich auf die Neuerungen einzustellen. Neben den gesetzlichen Änderungen gibt es auch wichtige Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung, die es bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2025 zu beachten gilt. Dieses Merkblatt zeigt die wesentlichsten gesetzlichen Änderungen, Neuerungen durch Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben) und aktuelle Urteile sowie anhängige Klageverfahren auf, die für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2025 als auch bei der Prüfung des Einkommensteuerbescheides 2025 wichtig sein können. Die dargestellten Änderungen sind dabei keineswegs als abschließender Katalog zu verstehen, sondern stellen lediglich die praxisrelevantesten Neuerungen vor.

2. ALLGEMEINES

2.1 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2025
Steuerpflichtige, die abgabepflichtig und nicht steuerlich beraten sind, müssen die Einkommensteuererklärung 2025 bis zum 31.07.2026 eingereicht haben, § 149 Abs. 2 und 3 AO. Steuerpflichtige, die steuerlich beraten sind, sollten die Einkommensteuererklärung 2025 bis spätestens zum 01.03.2027 eingereicht haben, wollen sie keinen Verspätungszuschlag riskieren (mindestens 25 € je angefangenen Monat der Verspätung). Die Verzinsung für den VZ 2025 beginnt am 01.04.2027 und damit nur einen Monat nach dem Ende der Frist für die fristgerechte Einreichung der Einkommensteuererklärung 2025. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,15% pro Monat, § 238 Abs. 1a AO. Dies sollte im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuer-